

S a t z u n g

=====

- 584 -

der Stadt Drensteinfurt über die 9. Änderung
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I" gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-
Westfalen
vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.06.1987 aufgrund des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), die folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Für das südlich und westlich des Flurstücks Nr. 527 (öffentliche Straßenfläche) vorgesehene Baugrundstück wird die nördliche Baugrenze aufgehoben.

Die Baugrenze wird um 2 m nach Norden verschoben, so daß von der südlichen Straßenbegrenzungslinie eine Freifläche von 3 m verbleibt.

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 9. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 9. Änderung zur 6. Änderung und der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 9. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes) 
stellv. Bürgermeister

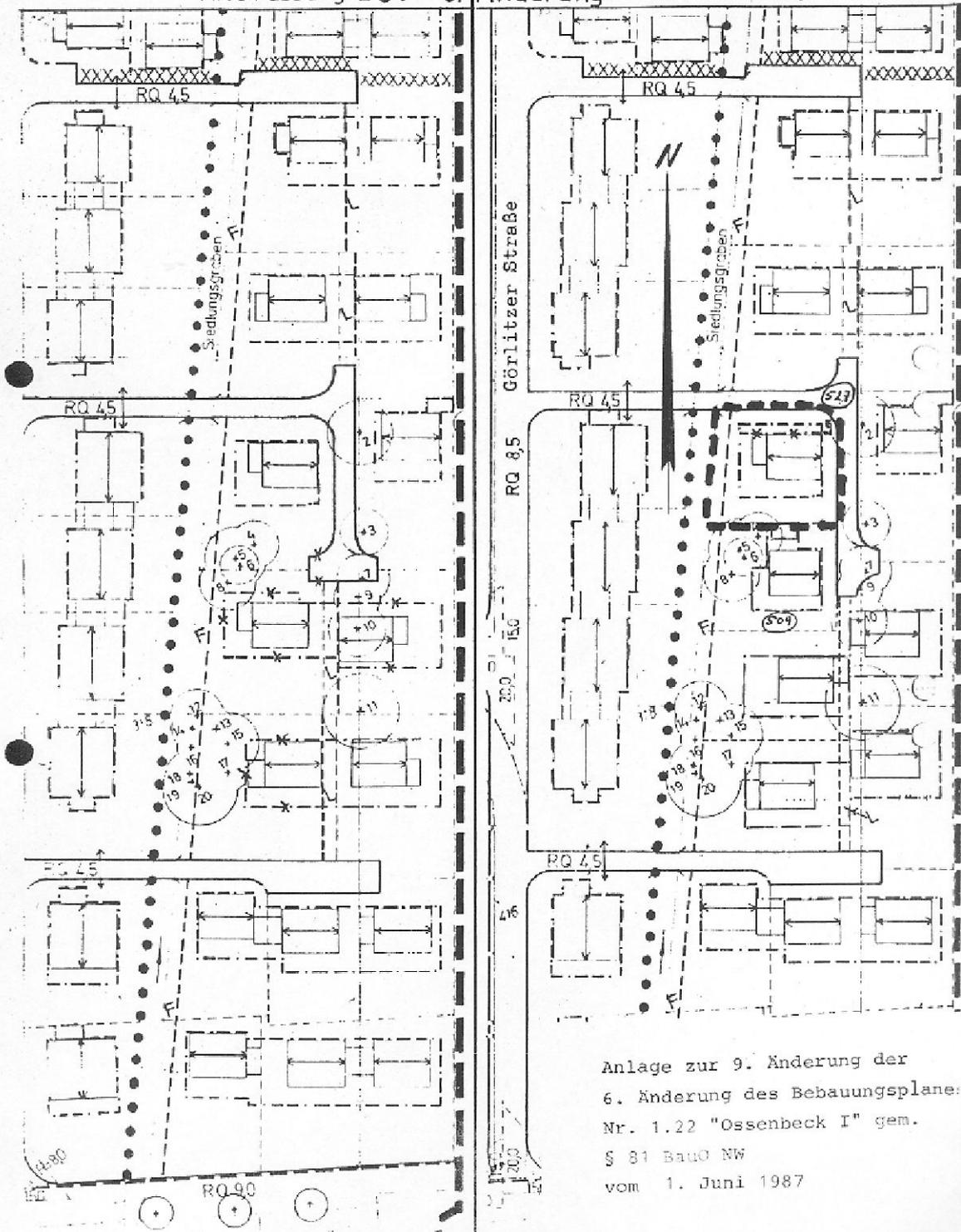
Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

1. Änderung

Alte Fassung ZUR 6. Änderung

Neue Fassung

- 586 -



Anlage zur 9. Änderung der
6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem.
§ 31 BauO NW
vom 1. Juni 1987